SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 350/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die Kommission teilte dem Stahlunternehmen Cockerill-Sambre SA, Seraing, (Klägerin) mit Schreiben vom 11. Oktober 1983 gemäß der allgemeinen Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS vom 28. Juli 1983 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. L 208, S. 1) ihre Entscheidung mit, durch die sie unter anderem die Erzeugungsquote dieses Unternehmens für das vierte Quartal 1983 für Stahlerzeugnisse der Erzeugnisgruppe IV auf 113 612 Tonnen festgesetzt hatte.

2. Da aus den Mitteilungen der Klägerin an die Kommission eine in diesem Quartal realisierte Erzeugung hervorging, die die der Klägerin zugeteilte Quote unter Berücksichtigung der Anpassungen um 910 Tonnen überschritten hatte (Überschreitung von 4 432 t abzüglich der Überschreitungsmarge von 3 522 t), forderte die Kommission die Klägerin mit Schreiben vom 14. Juni 1985 dazu zur Stellungnahme auf.

3. Mit Schreiben vom 25. Juni 1985 teilte die Klägerin der Kommission folgendes mit:

„...

Wir möchten darauf hinweisen, daß unsere Anlagen in Valfil im Januar 1983 durch einen Brand beschädigt und am 27. Juni 1983 wieder in Betrieb genommen wurden, jedoch mit verringerter Kapazität.

Deshalb ... sahen wir uns gezwungen, auf die Unterstützung verschiedener konkurrierender Stahlunternehmen zurückzugreifen, um unsere Kundschaft zufriedenzustellen.

...

Im vierten Quartal wurden u. a. Bestellungen und Quoten in Höhe von 28 000 Tonnen der Firma Thyssen überlassen, wovon 4 892 Tonnen nicht realisiert und im ersten Quartal (1984) zurückerstattet wurden. Die Rückerstattung dieser Menge für das vierte Quartal hätte nicht nur die mit einem Bußgeld belegbare Vorauserzeugung von 910 Tonnen beseitigt, sondern auch die nicht mit einem Bußgeld belegbare Vorauserzeugung von 3 522 Tonnen; hierbei wären wir sogar um 460 Tonnen in *Rückstand* geraten.

Wir erklären deshalb, daß, wenn eine Quotenüberschreitung erfolgt ist, diese nur buchhaltungsmäßig aufgetreten ist, weil die von der Firma Thyssen im vierten Quartal (1983) nicht ausgenutzte Quote verwaltungsmäßig nicht vor dem ersten Quartal (1984) auf unseren Konten verbucht werden konnte. Die von Ihnen geltend gemachte Überschreitung besteht deshalb in Wirklichkeit nicht. Sie ist rein fiktiv.

..."

4. Am 9. Oktober 1985 erließ die Kommission die streitige Entscheidung, nämlich die Einzelentscheidung S(85) 1603/8 „betreffend die Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 58 EGKS-Vertrag gegen das Unternehmen Cockerill-Sambre", in der festgestellt wurde, daß die Klägerin ihre Erzeugungsquote für die Erzeugnisgruppe IV im vierten Quartal 1983 unter Verstoß gegen die allgemeine Entscheidung

* Verfahrenssprache: Französisch.

Nr. 2177/83/EGKS um 910 Tonnen überschritten habe.

Aus den Begründungserwägungen dieser Entscheidung geht unter anderem hervor, daß

— die Klägerin den Betrag der ihr zur Last gelegten Überschreitung nicht bestritten habe;

— in Artikel 12 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS für Überschreitungen eine Geldbuße vorgesehen sei, die in der Regel 100 ECU je Tonne Überschreitung betrage;

— die ungewisse Situation im vierten Quartal 1983 in bezug auf die Verlängerung der Quotenregelung eine Herabsetzung des Regelsatzes auf 50 ECU je Tonne Überschreitung rechtfertige;

— der besondere Umstand des Brandes in Valfil eine weitere Herabsetzung des Regelsatzes auf 25 ECU je Tonne rechtfertige;

— unter Berücksichtigung der Überschreitung somit eine Geldbuße von 22 750 ECU angemessen sei.

Die Entscheidung ging der Klägerin am 17. Oktober 1985 zu.

5. Die Klägerin hat mit Klageschrift, die am 18. November 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, gemäß Artikel 36 EGKS-Vertrag die vorliegende Klage erhoben.

6. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

7. Der Gerichtshof hat die Rechtssache mit Beschluß vom 4. Juni 1986 an die Sechste Kammer verwiesen.

II — Anträge der Parteien

1. Die *Klägerin* beantragt,

— die Klage für begründet zu erklären;

— die Entscheidung S(85) 1603/8 der Kommission vom 9. Oktober 1985 über die Verhängung einer Geldbuße von 22 750 ECU wegen Quotenüberschreitung im vierten Quartal 1983 aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

2. Die *Kommission* beantragt,

— die Klage als unbegründet abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. Die *Klägerin* räumt ein, daß man, wenn man sich darauf beschränke, ihre tatsächliche Erzeugung im vierten Quartal 1983 und den Gesamtbetrag der im Rahmen von Lohnveredelungsvereinbarungen an andere Erzeuger abgetretenen Quoten zusammenzuzählen, eine Summe erhalte, die die der Klägerin für dieses Quartal von der Kommission zugeteilte Quote um 4 432 Tonnen übersteige. Soweit ein Unternehmen jedoch Lohnveredelung für ein anderes Stahlunternehmen betreibe, sei seine Tätigkeit derjenigen einer Produktionsstätte dieses letzteren Unternehmens gleichzusetzen. Nur auf dieser Grundlage erhalte man eine genaue und unverfälschte Berechnung der gesamten Erzeugung für Rechnung des abtretenden Unternehmens in ein und demselben Quartal, die dem quartalsbezogenen Charakter der Quotenregelung voll und ganz entspreche. Unzweifelhaft sei, um beurteilen zu können, ob ein Stahlunternehmen seine Quoten überschritten habe, die Erzeugung in allen verschiedenen Produktionsstätten zusammenzurechnen. Wende man diese Regel nun

für das vierte Quartal 1983 auf den Fall der Klägerin an, so komme man zu dem Ergebnis, daß ihre Gesamterzeugung (um 460 t) unter den ihr zugeteilten Quoten liege. In diesem Quartal habe die Firma Thyssen nämlich 4 892 Tonnen weniger erzeugt, als die ihr von der Klägerin abgetretene Quote betragen habe. Deshalb habe die der Klägerin zur Last gelegte Überschreitung nur buchungsmäßig vorgelegen, da die von der Firma Thyssen im vierten Quartal nicht ausgenutzte Quote erst 1984 wieder auf den Konten der Klägerin habe verbucht werden können.

Da Artikel 12 der allgemeinen Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS die Kommission nur ermächtige, Geldbußen im Falle einer tatsächlichen Überschreitung von Erzeugungsquoten zu verhängen, sei die streitige Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen und deshalb aufzuheben.

2. Die *Kommission* weist erstens darauf hin, daß die Überlegungen der Klägerin von falschen Voraussetzungen ausgingen. In Wirklichkeit werde die von einem quotennehmenden Unternehmen verwirklichte Erzeugung nicht beim quotengebenden Unternehmen verrechnet und könne dort auch nicht verrechnet werden, sondern beim quotennehmenden Unternehmen. Dies sei die unmittelbare Folge des Vorgangs der Abtretung einer Quote, der bewirke, daß der Anspruch gegenüber der Gemeinschaft, die entsprechenden Mengen zu erzeugen, vom gebenden auf das nehmende Unternehmen übergehe. Dies sei unter anderem der Grund dafür, daß die Abtretungen der Kommission zu melden seien, damit diese sie bei der Feststellung berücksichtigen könne, ob beim quotennehmenden Unternehmen, verglichen mit dessen durch die Abtretung erhöhter Quote, eine Überschreitung der von ihm erzielten — und der Kommisson gemeldeten — Erzeugung vorliege. Zwar sei es möglich, daß sich das quotennehmende Unternehmen in der Abtretungsvereinbarung verpflichte, die abgetretene Quote nur zu in der Vereinbarung festgelegten Zwecken und innerhalb dort festgelegter Grenzen auszunutzen. Solche Abmachungen unter den Parteien hätten jedoch keinerlei Auswirkungen auf das Gemeinschaftsrecht: Unabhängig davon, ob die Abtretung dem Quotennehmer eine Produktion für eigene Rechnung oder im Rahmen der Lohnveredelung erlaube, werde der Quotennehmer Inhaber des Anspruchs auf Ausnutzung der abgetretenen Quote mit der Verpflichtung, sie in dem Quartal, für das sie gelte, einzuhalten.

Zweitens weist die Kommission darauf hin, daß der quartalsbezogene Charakter, den das Quotensystem seit seiner Einführung aufweise, angezeigt sei, damit die Unternehmen ihre Produktionsprogramme aufstellen könnten und um der Kommission, die für das nächste Quartal die neuen Quoten festlege, die Möglichkeit zu geben, Schwankungen von Angebot und Nachfrage sowie gewonnene Erfahrungen zu berücksichtigen. Die Quotenabtretungen unterlägen der gleichen quartalsbezogenen Regelung ebenso wie alle anderen Einzelheiten des Quotensystems gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS, der es den Unternehmen erlaube, nach vorheriger Meldung bei der Kommission „im laufenden Quartal" mit anderen Unternehmen Quoten zu tauschen oder zu verkaufen, „die sich auf dieses Quartal beziehen". Es sei deshalb nicht möglich, „Rück"-Abtretungen des Quotennehmers an den Quotengeber im folgenden Quartal zu berücksichtigen, um die Quote des Gebers für das maßgebliche Quartal zu bestimmen.

O. Due
Berichterstatter